

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2009**

Wien, im Mai 2010

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2009**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 12. Mai 2010**

Wien, im Mai 2010

Präs. 2710/1-Präs/2010

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2010 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2009 beschlossen:

I.**Allgemeine Bemerkungen**

1. Seit vielen Jahren weist der Verwaltungsgerichtshof - auch in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die Notwendigkeit hin, den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zweistufig auszubauen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht 2009 liegt der Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 2010 vom 12. Februar 2010 vor. Der Verwaltungsgerichtshof begrüßt ausdrücklich und uneingeschränkt den damit gesetzten Schritt, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu realisieren. Der parlamentarische Prozess sollte sehr rasch fortgesetzt und abgeschlossen werden. Die Zeit drängt. Zum einen kann das zunehmende Spannungsverhältnis, in dem sich die gegebene einstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den Anforderungen befindet, die sich für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, nicht mehr länger hingenommen werden; zum anderen kann nur auf der zweistufigen

Verwaltungsgerichtsbarkeit aufbauend der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt werden, seine Erledigungsrückstände abzubauen und die Dauer der Verfahren auf ein für den Rechtsschutz der Bürger und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes zuträgliches Maß zu reduzieren. Der Verwaltungsgerichtshof setzt daher darauf, dass der im Begutachtungsverfahren initiierte Diskussionsprozess sehr rasch abgeschlossen werden und die Novelle sowie die erforderlichen Einrichtungs- und Verfahrensgesetze baldmöglichst in Kraft treten können. In diesem Sinn beschränkt sich der Verwaltungsgerichtshof darauf, im Begutachtungsverfahren wie an dieser Stelle auf jene verfassungspolitischen Themen hinzuweisen, von denen der dauerhafte Erfolg des Reformvorhabens in hohem Maße abhängt: Es sollte klargestellt werden, dass die Entscheidung in der Sache durch das Verwaltungsgericht erster Instanz den Regel-, die kassatorische Entscheidung hingegen den Ausnahmefall darstellt, und es sollte an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Fortschreibung des Modells der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für den Fall der Untätigkeit des Verwaltungsgerichts erster Instanz ein anderer Rechtsbehelf, etwa ein Fristsetzungsantrag, vorgesehen werden. Des Näheren wird auf die Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 2010 (Fundstellen: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00129_11/pmh.shtml oder <http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/aktuelles/aktinfo/doks/1800-01-Praes-2010.pdf>) hingewiesen.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der jedenfalls längere Zeit dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

2. Im Hinblick auf die derzeit aktuellen Verhandlungen über das Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014 ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof seine ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben nur dann wahrnehmen kann, wenn dafür ausreichende personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Art. 134 Abs. 1 B-VG spricht in diesem Sinn

davon, dass der Verwaltungsgerichtshof aus "der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten)" besteht. Diese Garantie ausreichender Mittel erhält im Lichte des bereits dargestellten Reformprozesses zusätzliche Bedeutung. Schon seit jeher findet der Grundsatz besonderer Sparsamkeit beim VwGH größte Beachtung. Deshalb bestehen auch keine Sparpotenziale, die nunmehr genutzt werden könnten. Es soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Rechnungshof 2008 im Zuge der Prüfung der "Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten" - und diesem Ziel dient die gesamte Justizverwaltung des VwGH - dem VwGH hervorragende Leistungen insbesondere in den Bereichen der Führung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und des Einsetzens moderner Technologien bescheinigt hat (Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2009/11, GZ 860.094/002-53-1/09).

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten und 53 Hofräten.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Senatspräsident des VwGH Dr. Peter BERNARD und Senatspräsidentin des VwGH Dr. Ilona GIENDL traten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in den Ruhestand.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 106 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 12.416 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 316 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdesachen um 2.254 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 72 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2003 vier Fälle, aus dem Jahre 2004 121 Fälle, aus dem Jahre 2005 338 Fälle, aus dem Jahre 2006 1.853 Fälle und aus dem Jahr 2007 4.128 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 6.444 oder 51,90% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 5.358 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.940 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 2.976 oder um 35,71% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 2.386 oder um 55,15%. In 934 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.601) ein Rückgang von 64,09%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.620 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.019 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 417 oder 5,79% über und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 2.643 oder 56,69% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 962 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.924 im Vorjahr ein Rückgang um 1.962 oder 67,10%).

In 10 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In zwei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG (Art. 267 EUV) beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.620 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 7.464 Beschwerden und 156 sonstige Anträge. In 1.384 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (294), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (230), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (620), Zurückziehung der Beschwerde (240)]. Die verbleibenden 6.080 Erledigungen führten in insgesamt 1.585 Fällen (das sind 26,07%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.133 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 2.350 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 10.162 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 244 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 2.254 (oder 18,15%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 72 (oder 22,78%) Fälle.

Am Ende des Berichtszeitraums waren 6.622 Beschwerdefälle (d.s. 65,16% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2004 22 Fälle, aus dem Jahre 2005 123 Fälle, aus dem Jahre 2006 549 Fälle, aus dem Jahre 2007 2.393 Fälle und aus dem Jahre 2008 3.535 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.718 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 19 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20, 2007 19 und 2008 rund 20 Monate), bei den 12 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 12 Monate (etwa 20 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, konnte im Berichtsjahr nicht reduziert werden. Die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren, die in den letzten Jahren sinkende Tendenz aufwies (463 Akten Ende 2008 gegenüber 1.021 Akten Ende 2000) ist wieder im Steigen begriffen (694 Akten am Ende des Berichtsjahres). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände selbst nach dem weitgehenden Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden.

Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

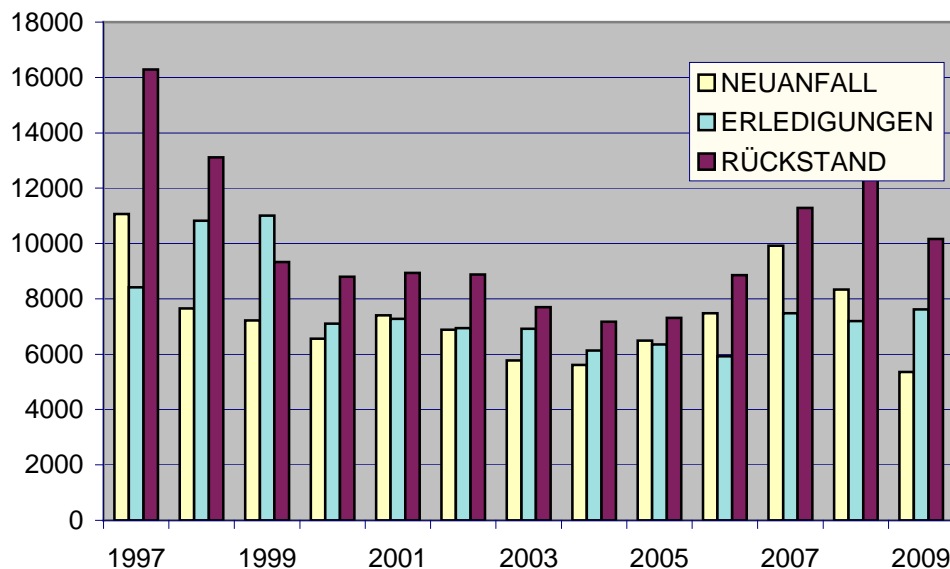
Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 685 (2008: 983)

abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 12,78% (2008: 11,83%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände
(Entwicklung 1997 bis 2009)



Das Berichtsjahr war das erste volle Kalenderjahr nach dem mit der Errichtung des Asylgerichtshofes verbundenen weitgehenden Wegfall der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Asylsachen. Die im oben dargelegten Zahlenmaterial ersichtliche Reduzierung der Anfallszahlen ist allein diesem Umstand zuzuschreiben. Erstmals seit 2005 übersteigt die Zahl der Erledigungen wieder jene der eingebrachten Beschwerden und Anträge. Die im Vergleich zum Vorjahr neuerlich gesteigerte Zahl der Erledigungen ist allerdings unter dem Aspekt des Aufarbeitens der in Asylsachen entstandenen Rückstände, das im Laufe des Jahres 2011 gänzlich abgeschlossen sein wird, zu sehen. Mittel- und langfristig ist aber nicht mit einer Erledigungszahl zu rechnen, die einen Abbau des nach wie vor mehr als 10.000 Beschwerdeverfahren betragenden Erledigungsrückstandes (und die dringend erforderliche Reduktion der Verfahrensdauer) ermöglicht, wenn weiterhin mit einem jährlichen Beschwerdeanfall von 5000 bis 6000 gerechnet werden muss.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2009 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In zwei Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG (Art. 267 EUV) an den Europäischen Gerichtshof (Frage, ob die Ausübung der Jagd eine ständige Erwerbstätigkeit im Sinn des Art. 43 EG darstellt und Frage eines Eingriffes in das Recht auf Freizügigkeit durch Ablehnung der Eintragung der nach Adoption erfolgten Namensänderung einschließlich eines Adelsprädikates im Geburtenbuch). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr vier Vorabentscheidungen des EuGH (Bedarfsprüfung bei Errichtung eines Zahnambulatoriums; Vorsteuerabzug bei Errichtung privater Wohngebäude mit teilweise betrieblicher Nutzung - "Seeling"; Bemessungsgrundlage der Produktionsabgabe für Zucker; Anspruch eines in einem anderen Mitgliedsstaat lebenden Elternteiles auf Familienbeihilfe).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

6. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2009 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung

der Rechtsprechungsdocumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

7. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdocumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -documentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Nunmehr (seit 2008) werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "Datenbank VwGH" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

8. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2009 waren dies 87.090 Entscheidungen und daraus entnommene 266.060 Rechtssätze (insgesamt daher 353.150 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2009 erreichte dieses Datenangebot 107.628 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

9. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2009 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr Delegationen von Obersten Gerichten und anderen Institutionen aus der Bundesrepublik Deutschland (12. März 2009), Montenegro (27. April 2009), der Republik Korea (29. Juni und 14. Dezember 2009) und der Volksrepublik China (9. November 2009). Am 17. und 18. September 2009 fanden die alljährlichen Arbeitsgespräche zwischen dem Bundesfinanzhof München und dem Verwaltungsgerichtshof statt.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In - und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

6. Deutscher Finanzgerichtstag, 26. Jänner 2009, Köln (Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)

30. Berliner Steuergespräch, 10. Februar 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)

48. Münchner Steuerfachtagung, 25. und 26. Februar 2009 (Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Hofräte des VwGH Dr. Josef FUCHS und Dr. Nikolaus ZORN)

Symposium beim EuGH, Luxembourg, 30. und 31. März 2009 (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

International Conference on practical implementation of the Aarhus Convention, Brno, 16. und 17. April 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Dieter BECK)

IASAJ Board Meeting, Ottawa, 26. bis 29. April 2009 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

International Seminar for Tax Judges, OECD, Paris, 11. und 12. Mai 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER)

ESTALI Experts Forum, Brüssel, 13. bis 15. Mai 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Vortragsreihe "Organisation und Aufgaben des EuGH" (über Einladung der Delegation der Europäischen Union in Tokio), Universität Kobe, Ritsumeikan Universität (Kioto), Waseda Universität und Hitotsubashi Universität (Tokio), 24. bis 30. Mai 2009 (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

Veranstaltung zum 20jährigen Bestehen des Gerichtes erster Instanz, Luxembourg, 25. September 2009 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., Luxembourg, 15. Juni 2009 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a. in Cooperation with the Council of State of Turkey, Istanbul, 30. September bis 3. Oktober 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang KÖLLER)

69. Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Graz, 7. bis 9. Oktober 2009 (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

Fachtagung der Finanzrichter, Karlsruhe, 15. und 16. Oktober 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER)

Symposium, Brüssel, 19. und 20. Oktober 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Reunion des Magistrats, Luxembourg, 16. und 17. November 2009 (Hofrätin des VwGH Dr. Susanne BÜSSER, Hofrat des VwGH Dr. Helmut HOFBAUER)

Challenges following the forthcoming reform of the EU - Telecommunication rules, Brüssel, 29. und 30. November 2009 (Hofräte des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER, Dr. Hans Peter LEHOFER)

L'evaluation des magistrats, Brüssel, 29. und 30. November 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Weiters wurden - wie schon in den Vorjahren - mehreren jungen Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika (insbesondere als "Wahlstationen" deutscher Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

10. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche

Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 12. Mai 2010

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	12423	5359	17782	7620	10162
Aufschiebende Wirkung Register	324	1940	2264	2019	245
Zusammen	12747	7299	20046	9639	10407

Register	Erledigungen															
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse							Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt
				Versäumnung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglossstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit					Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)	in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)			
Beschwerde-Register	294	2350	156	230	620	240	414	1719	2	1155	50	378	12			7620
Aufschiebende Wirkung Register														740	1279	2019
Zusammen	294	2350	156	230	620	240	414	1719	2	1155	50	378	12	740	1279	9639

Die vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	533
Gebühren und Verkehrsteuern	44
Volksgesundheit	189
Gewerberecht	154
Sicherheitswesen	3596
Gerichtsgebühren	48
Wasserrecht	57
Forstrecht	34
Sozialversicherung	223
Arbeitsrecht	353
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6
Kraftfahrwesen	142
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	253
Sonstiges	648

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	197
Bodenreform	14

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	29
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	387
Raumordnung	18
Jagdrecht	28
Naturschutz	113
Sozialhilfe	105
Dienst- und Besoldungsrecht	47
Landes- und Gemeindeabgaben	209
Sonstiges	189

Die vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	178
Gebühren und Verkehrssteuern	12
Volksgesundheit	31
Gewerberecht	55
Sicherheitswesen	974
Gerichtsgebühren	9
Wasserrecht	24
Forstrecht	11
Sozialversicherung	75
Arbeitsrecht	136
Kraftfahrwesen	43
Dienst- und Besoldungsrecht	23
Sonstiges	111

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	53
Bodenreform	8

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	165
Jagdrecht	6
Naturschutz	26
Sozialhilfe	11
Dienst- und Besoldungsrecht	4
Landes- und Gemeindeabgaben	25
Sonstiges	37

entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden | decidere | d

Verfassungsgerichtshof
heißt

entscheiden.

Tätigkeitsbericht | 2009



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich

**BERICHT DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2009**

INHALTSÜBERSICHT

1.	GRUNDSÄTZLICHES – ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN	3
2.	PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	8
	2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes	8
	2.2. Ständige Referentinnen und Referenten	8
3.	NICHTRICHTERLICHES PERSONAL	9
	3.1. Personalstand	9
	3.2. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes	9
	3.3. Frauenförderung	10
4.	GESCHÄFTSGANG	11
	4.1. Allgemeine Übersicht	11
	4.2. Asylrechtssachen	12
	4.2.1. Asylgerichtshof	12
	4.2.2. Unabhängiger Bundesasylsenat/Bundesasylamt	12
5.	STATISTIK	14
	5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947	14
	5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)	15
	5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	17
	5.4. Normenprüfungen	19
	5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer	20
6.	VERFASSUNGSTAG	22
7.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE	23
	7.1. Öffentlichkeitsarbeit	23
	7.2. Bürgerservice	24
8.	INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN	25
9.	BEILAGE 1: Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2009 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen	27
10.	BEILAGE 2: Statistische Übersicht	34

1. GRUNDSÄTZLICHES – ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN

1.1. Im Jahr 2009 wurde erstmals die volle Tragweite der Folgen der mit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Novelle zum B-VG betreffend den Asylgerichtshof spürbar, die unter anderem den Ausschluss einer Beschwerdemöglichkeit in Asylrechtssachen an den Verwaltungsgerichtshof vorsah, mit der Konsequenz, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes seither nur mehr beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können.

Die im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2008 auf Basis der anfänglichen Erfahrungswerte angestellte Hochrechnung, die einen zusätzlichen Anfall von 3500 bis 4000 Fällen allein an Asylrechtssachen prognostizierte, ist im Berichtsjahr Realität geworden. An den Verfassungsgerichtshof wurden im Jahr 2009 3449 Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herangetragen. Diese Beschwerden machen somit rund 63 % des Gesamtanfalles im Jahr 2009 aus, der insgesamt 5489 Rechtssachen beträgt.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zwar gelungen, mit gezielten organisatorischen Vorkehrungen, mit zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vor allem mit noch größerem Einsatz der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes diese Herausforderung arbeitsmäßig einigermaßen zu bewältigen.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die geschilderte Arbeitsbelastung für den Verfassungsgerichtshof ein äußerst gravierendes Problem darstellt. Der Verfassungsgerichtshof ist als ein Gericht konzipiert, dem die Entscheidung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen aufgetragen ist. Seine Organisation und seine Arbeitsweise sind daraufhin angelegt, diese für den Rechtsstaat essentiellen Aufgaben mit hohem Aufwand an juristischer Expertise und besonderer juristischer Akribie zu bewältigen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden an diesen Grundsätzen auch für die Vielzahl von Asylrechtssachen, die sämtliche existentielle Bedeutung für die davon betroffenen Menschen haben, nur ganz ausnahmsweise aber grundsätzliche Verfassungsfragen aufwerfen, nicht rühren. Es darf nämlich auf keinen Fall dazu kommen, dass sich innerhalb des Verfassungsgerichtshofes unter-

schiedliche (organisatorische, prozessuale oder gar judizielle) Standards entwickeln, je nach dem, ob es um Asylsachen geht oder um sonstige Rechtssachen. Insofern beschwört die Neuregelung aber die Gefahr herauf, dass der Verfassungsgerichtshof seiner eigentlichen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiet der Normenkontrolle, mehr und mehr entfremdet wird.

Wie schon im Tätigkeitsbericht 2008 dargelegt, kann eine dauerhafte Lösung des Problems aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes nur darin bestehen, dass das von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichnete Verfassungsreformprojekt einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit so bald wie möglich verwirklicht wird, und zwar derart, dass der Asylgerichtshof in dieses Konzept in der Weise eingebunden wird, dass gegen seine Entscheidungen sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof unter der Voraussetzung angerufen werden können, dass nicht jeder einzelne Fall inhaltlich behandelt werden muss.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sowohl in Expertenkreisen als auch verfassungspolitisch nahezu unbestritten. Bis jetzt ist die Verwirklichung dieses Projekts nicht gelungen, obwohl es immer wieder diesbezügliche Bemühungen gab.

Der Verfassungsgerichtshof ist sich bewusst, dass selbst bei gutem Willen die Realisierung dieser Reform nicht von heute auf morgen geschehen kann. Wichtig wäre es für den Verfassungsgerichtshof jedoch, dass zumindest nach einer gewissen Legisvakanz, die für das Inkrafttreten der B-VG-Novelle betreffend die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wohl vorgesehen werden müsste, das Ende dieser exorbitanten Zusatzbelastung für den Verfassungsgerichtshof absehbar wird.

1.2. Im Februar des Jahres 2010 wurde ein – auf dem Entwurf 94/ME (XXIII. GP) der im Gefolge des Österreich Konvents im BKA eingerichteten Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform basierender – Ministerialentwurf einer „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ zur Begutachtung versendet.

Der Verfassungsgerichtshof begrüßt ausdrücklich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine derartige Neuregelung würde sowohl unter rechtsstaatlichen As-

pekten (insbesondere im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich für Österreich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem aus deren Art. 6 ergeben) als auch in staatsorganisatorischer Hinsicht (wegen der grundsätzlichen Konzentration der Verwaltungsführung auf eine einzige Administrativinstanz und des Entfalls einer Vielzahl von mit Aufgaben der Rechtskontrolle befasster unabhängiger Verwaltungsbehörden) einen verfassungspolitischen Reformschritt darstellen, dessen Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Ungeachtet dessen ist der Entwurf aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes aber insoferne völlig unzureichend, als er die Vorstellungen des Gerichtshofes bedauerlicher Weise nicht berücksichtigt. Vielmehr werden die Bestimmungen des B-VG über den Asylgerichtshof – den Erläuterungen zufolge – durch den Entwurf nicht berührt.

Dazu kommt, dass der Versendung des Entwurfes einer „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ zur Begutachtung eine inhaltliche Befassung des Verfassungsgerichtshofes nicht vorausgegangen ist, obwohl der Entwurf eine Reihe den Verfassungsgerichtshof unmittelbar betreffender Bestimmungen enthält. Der Entwurf wurde vielmehr ohne jedwede vorherige Kontaktnahme mit dem Gerichtshof ausgearbeitet und versendet.

Der Verfassungsgerichtshof ist über diese Vorgangsweise befremdet. In der Vergangenheit war es selbstverständlich, Entwürfe von Novellen zum B-VG (oder zum Verfassungsgerichtshofgesetz), die die Rechtsstellung des Verfassungsgerichtshofes oder die seiner Mitglieder, seine Organisation und sein Verfahren betrafen, im Zuge der Vorbereitung mit dem Gerichtshof vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens zu erörtern. In den letzten Jahren hat sich bedauerlicher Weise eine gegenteilige Praxis herausgebildet. Der Verfassungsgerichtshof hielt es in höchstem Maße für sinnvoll, zu der bewährten Praxis zurückzukehren, ihn schon vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens zu Verfassungs- bzw. Gesetzesentwürfen der eben genannten Art einzubinden. Dies würde sich auf die Qualität solcher Entwürfe zweifellos positiv auswirken.

Im Übrigen verweist der Verfassungsgerichtshof auf seine Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010, die er im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgeben wird.

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Mit dem Ende des Jahres 2009 schieden die Mitglieder Hon.Prof. Dr. Kurt Heller und o.Univ.Prof. Dr. Karl Spielbüchler wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Gerichtshof aus. Beide Mitglieder gehörten dem Verfassungsgerichtshof über dreißig Jahre an und fungierten lange Zeit hindurch als ständige Referenten.

Im Dezember des Berichtsjahres ernannte der Herr Bundespräsident Frau Rechtsanwältin Dr. Sieglinde Gahleitner auf Vorschlag des Bundesrates und Parlamentsrat a.D. Dr. Johannes Schnizer auf Vorschlag der Bundesregierung zu deren Nachfolgern. Die beiden neuen Mitglieder wurden vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 7. Jänner 2010 angelobt.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Nikolaus Bachler wurde auf Vorschlag der Bundesregierung im Februar des Berichtsjahres zum Nachfolger des am 1. Dezember 2008 verstorbenen Ersatzmitgliedes o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer ernannt und am 25. Februar 2009 in dieser Funktion vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes angelobt.

2.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof gehörten 2009 vierzehn Mitglieder an, davon waren im gesamten Berichtsjahr neun als ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2009 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung. Diese inkludieren 19 Planstellen, die dem Verfassungsgerichtshof – vor allem im Hinblick auf den zusätzlichen Anfall an Asylrechtssachen – zuerkannt worden waren.

Von den 47 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnte jede ständige Referentin bzw. jeder ständige Referent über zwei bis vier solcher Bediensteten verfügen.

Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich hatten dem Verfassungsgerichtshof dankenswerter Weise jeweils einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zu Ausbildungszwecken abgeordnet, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende – Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

3.2. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes

Die Aufbauorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes geht im Wesentlichen auf die 1980er Jahre zurück und entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Aus diesem Grund wurde im Jahr 2009 ein umfassendes Reorganisationsprojekt mit dem Ziel einer Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation, der Unterbringung und des Außenauftritts gestartet. Dabei werden die bestehenden Abläufe durchgängig evaluiert und analysiert, maßgeschneiderte Konzepte erarbeitet und sukzessive Umsetzungsmaßnahmen gesetzt.

Es wurde die Funktion eines Präsidialdirektors geschaffen und mit MR Mag. Kandlhofer besetzt. Diesem wurde vom Präsidenten die Leitung der „klassischen“ Präsidialangelegenheiten übertragen und darüber hinaus wurde er mit der Leitung des Projektes „Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes“ beauftragt. Diese Maßnahme ließ die Beiziehung externer Berater entbehrlich werden.

Das Projekt wird im Jahr 2010 fortgesetzt.

3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

4. GESCHÄFTSGANG

4.1. Allgemeine Übersicht

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Aufgrund der unter Punkt 1. ausgeführten, durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof drei ein- bis zweitägige Zwischensessionen im Jänner, April und September des Berichtsjahres mit dem Ziel ab, Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

Im Jahr 2009 wurden an den Verfassungsgerichtshof insgesamt 5489 neue Fälle herangetragen. 5471 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Der Verfassungsgerichtshof entschied weiters über 395 Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 2192 offenen Rechtssachen. Dass die Zahl der zum Jahresende 2009 offenen Rechtsfälle – im Hinblick auf den dramatisch gestiegenen Anfall an Asylrechtssachen – nicht wesentlich höher, sondern im Vergleich zum Vorjahr (2174 offene Fälle zum Jahresende 2008) nahezu gleich geblieben ist, ist Vorkehrungen zu verdanken, die sowohl in Punkt 1. als auch im Folgenden Erwähnung finden.

4.2. Asylrechtssachen

4.2.1. Asylgerichtshof

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2009 insgesamt 3449 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 424 auf Beschwerden, 2342 auf Verfahrenshilfeanträge, 446 auf Verfahrenshilfeanträge mit gleichzeitig eingebrachter Beschwerde und 237 auf Verfahrenshilfeanträge mit nachträglich eingebrachter Beschwerde. Durch umfangreiche organisatorische Maßnahmen und personelle Aufstockung konnte erreicht werden, dass immerhin 2462 dieser im Jahr 2009 anhängig gewordenen Asylfälle im selben Jahr erledigt wurden.

Unter Berücksichtigung der 893 aus dem Jahr 2008 offen gebliebenen Asylrechtssachen konnten im Berichtsjahr insgesamt 3192 Beschwerden und Verfahrenshilfeanträge erledigt werden.

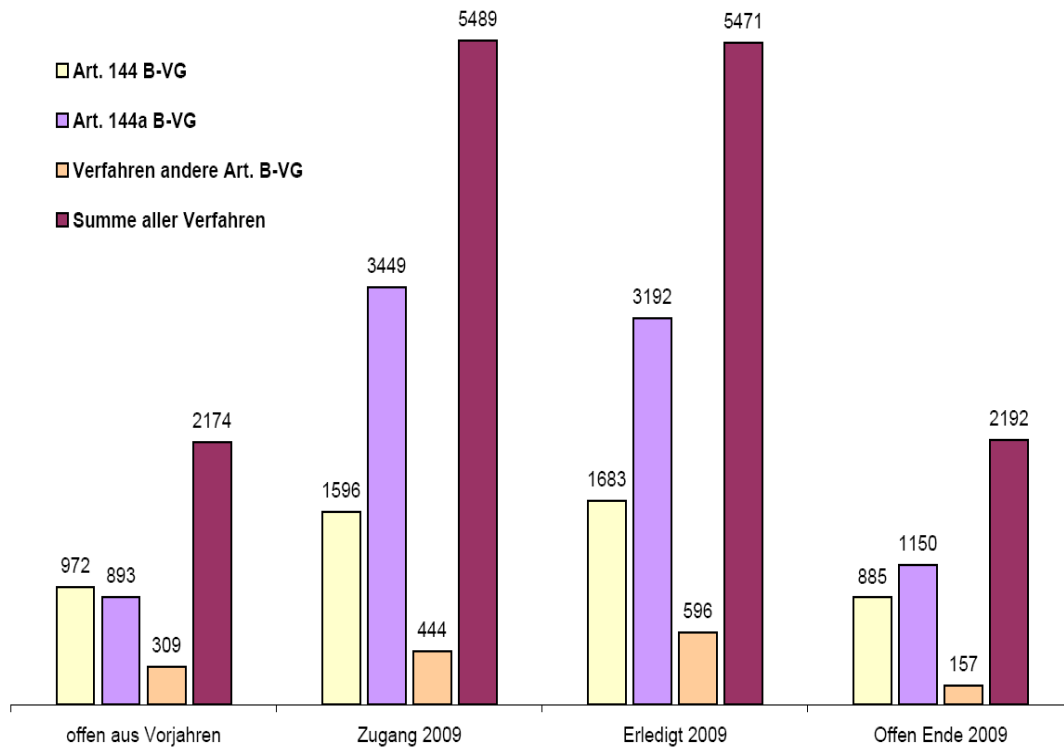
Dies ergibt einen Stand von insgesamt 1150 offenen Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG zum Jahresende 2009.

4.2.2. Unabhängiger Bundesasylsenat/Bundesasylamt

Im Berichtsjahr wurden noch sechs Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG (bzw. Verfahrenshilfeanträge zur Erhebung einer Beschwerde) gegen Bescheide des seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenats sowie drei Fälle anhängig gemacht, die sich gegen Bescheide des Bundesasylamtes richteten, die allesamt 2009 erledigt wurden.

Im Laufe des Jahres 2009 gleichfalls erledigt wurden die zu Jahresbeginn noch offenen acht Beschwerden (bzw. Verfahrenshilfeanträge zur Erhebung einer Beschwerde) gegen Bescheide des seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenates sowie ein Fall, der sich gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes richtete.

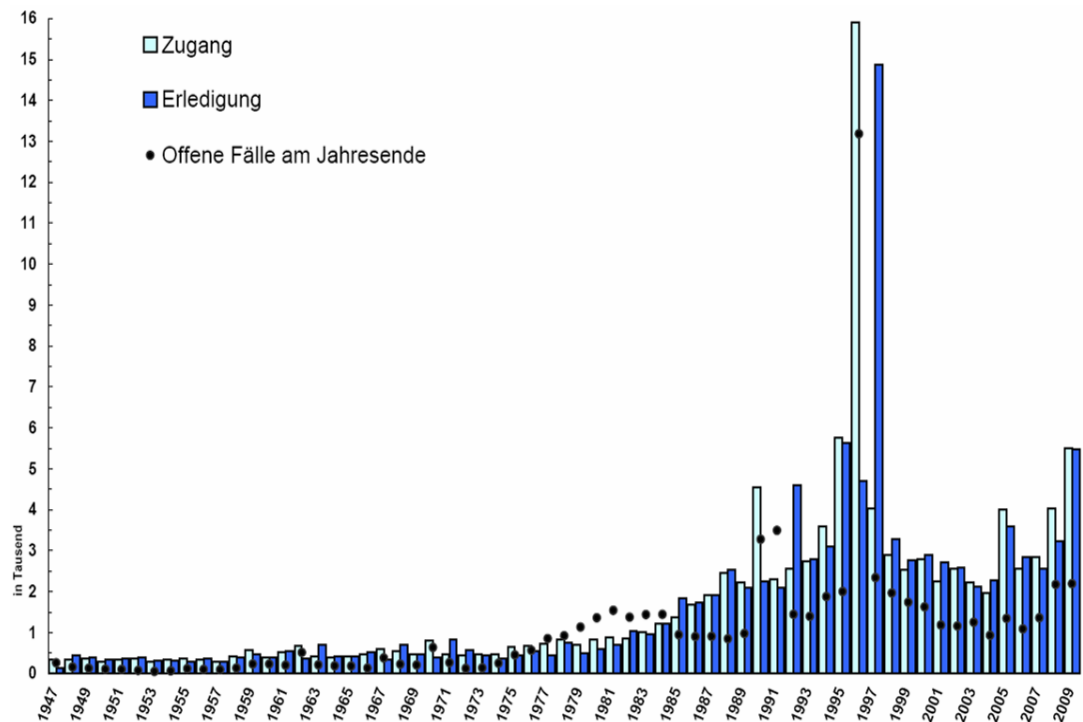
In der Statistik wurden diese 18 Fälle den Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG zugerechnet.



5. STATISTIK

5.1. Graphische Darstellung

Entwicklung seit 1947:



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf den Seiten 15f.

5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸

¹ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5.

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 ¹¹	3594 ¹²	1365 ¹³
2006	2558 ¹⁴	2834 ¹⁵	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036 ¹⁶	3221 ¹⁷	2174
2009	5489 ¹⁸	5471 ¹⁹	2192 ²⁰

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹⁰ Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹¹ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁶ Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

¹⁷ Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

¹⁸ Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

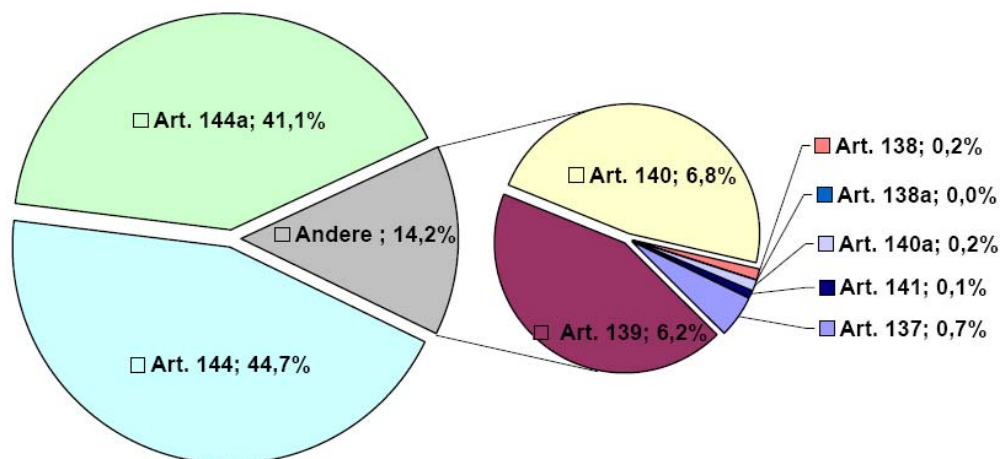
¹⁹ Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

²⁰ Diese Zahl enthält 1150 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

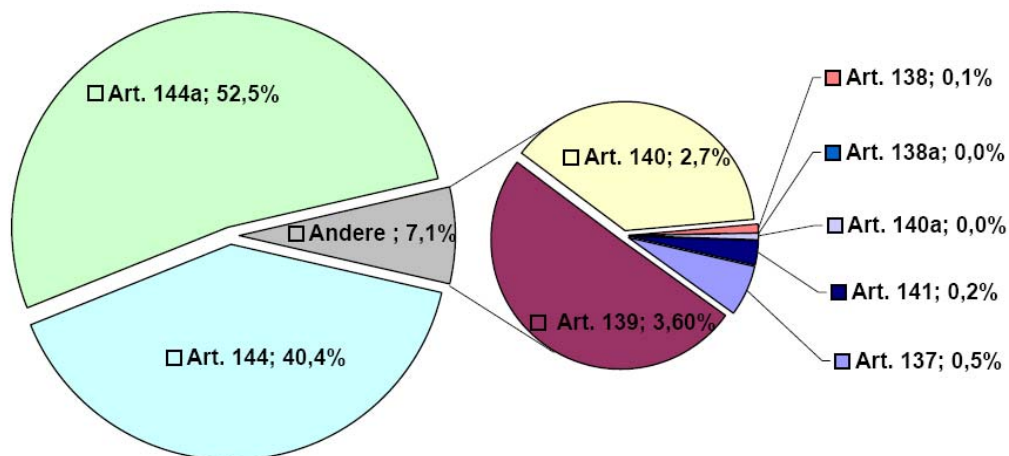
Offene Fälle zum 1.1.2009:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2006	0	0	0	0	1	0	0	0	10	0	11
2007	2	2	0	15	6	0	1	0	128	0	154
2008	14	2	0	120	140	4	2	0	834	893	2009
Summe	16	4	0	135	147	4	3	0	972	893	2174



Offene Fälle zum 31.12.2009:

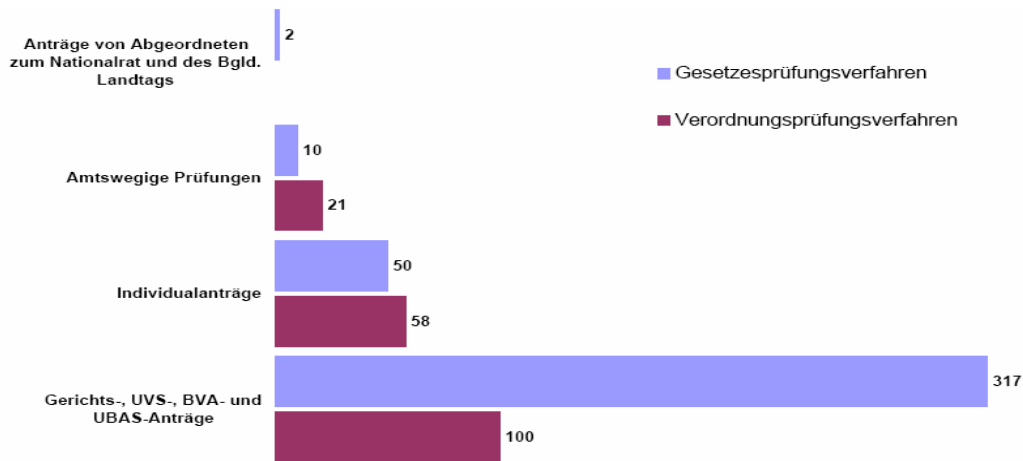
Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2007 ²¹	1	0	0	0	1	0	0	0	15	0	16
2008	0	0	0	4	2	0	0	0	156	9	171
2009	9	2	0	75	58	1	5	0	714	1141	2005
Summe	10	2	0	79	60	1	5	0	885	1150	2192



²¹ Von den am 31.12.2009 offenen Fällen sind 11 im Zeitpunkt der Berichterstattung erledigt, 3 Fälle sind zur Normenprüfung unterbrochen, in 2 weiteren Fällen musste die Erledigung eines (andere Anlassfälle betreffenden) Normenprüfungsverfahrens abgewartet werden.

5.4. Normenprüfungen

Graphische Darstellung der Anzahl an Verfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2009 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren:

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	10	0	7	3	9 ²²	6	3
Individualanträge	50	49	0	1	1	0	1
Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge	317	38	40	239	14	1	13
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	1	1	0	0	0	0	0
Antrag von Abgeordneten des Bgld. Landtags	1	0	1	0	1	1	0
Summe	379	88	48	243	25	8	17

²² Eine Bestimmung wurde auch auf Grund von Anträgen des VfGH aufgehoben, die entsprechende Norm wird nur bei „Amtswegigen Prüfungen“ gezählt.

Verordnungsprüfungsverfahren:

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	Davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	21	1	17	3	14	12	2
Individualanträge	58	51	1	6	5	1	4
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	100	2	56	42	7	4	3
Summe	179	54	74	51	26	17	9

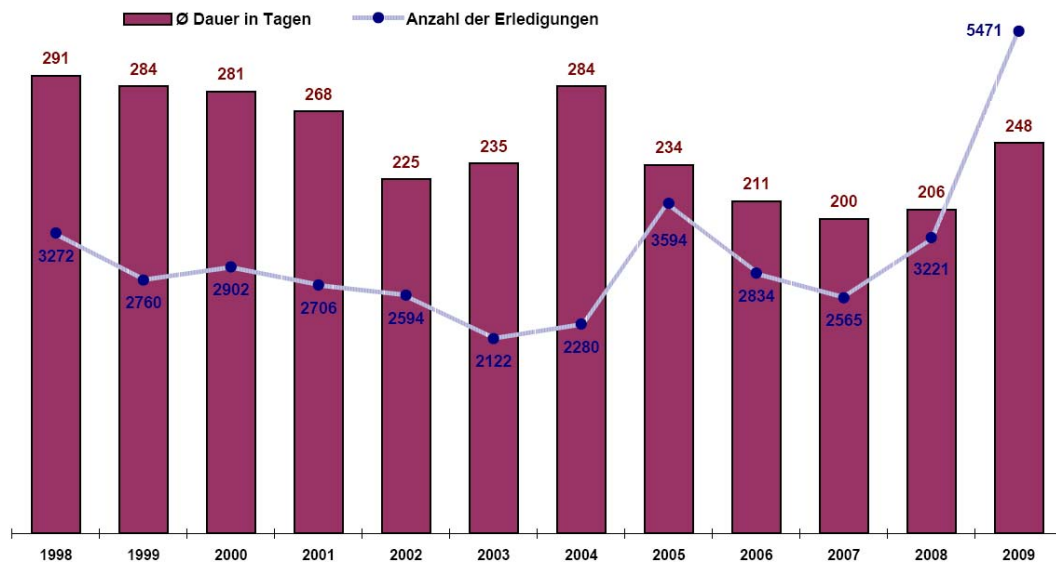
5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291
1999	284
2000	281
2001	268
2002	225
2003	235
2004	284

2005	234
2006	211
2007	200
2008	206
2009²³	248
mehrfähriger Durchschnitt (1998–2009)	247 (= rd. 8 Monate)



²³ Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für das Jahr 2009 nicht berücksichtigt

6. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2009 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch die Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara PRAMMER, die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia BANDION-ORTNER (die die Grußworte des im Ausland befindlichen Bundespräsidenten Dr. Heinz FISCHER vortrug), der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Rudolf HUNDSTORFER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard GRISS, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, der Obmann des Parlamentsklubs der ÖVP Karlheinz KOPF, die Vorsitzende der Volksanwaltschaft Volksanwältin Mag. Terezija STOISITS, Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA, Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK, der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Josef OSTERMAYER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, weitere Vertreter Oberster Organe sowie das österreichische Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und die ihm am 6. Oktober 2009 nachgefolgte Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Dr. Maria BERGER sowie der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Kammerpräsident Dr. Josef AZIZI teil.

Den Festvortrag zum Thema „Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofes zu den mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichten“ hielt der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Prof. Dr. Vassilios SKOURIS.

Publikationen über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2009 liegen vor.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE

7.1. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseausendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die – um dieses Ziel erreichen zu können – regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse www.verfassungsgerichtshof.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

Im Berichtsjahr kam es außerdem zu Neuerungen bei der Internet-Präsenz des Verfassungsgerichtshofes. Auf www.verfassungsgerichtshof.at findet sich nun auch ein Blog, in dem regelmäßig über die Arbeit der Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter informiert wird. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes beantwortet außerdem fallweise Fragen der Internet-User zu bestimmten, den Verfassungsgerichtshof betreffenden Themen.

7.2. Bürgerservice

Im Verfassungsgerichtshof langen häufig Anbringen von Bürgern in E-Mail-, FAX- oder postalischer Form ein, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im

Rahmen eines Gerichtsaktes nicht zugänglich sind, etwa weil die formalen Voraussetzungen völlig fehlen, weil es sich um bloße Anfragen zu Themen verschiedenster Art handelt, oder weil damit persönliche Anliegen an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof ein wesentliches Anliegen, dass jeder Bürger, der sich an ihn wendet, eine möglichst informative Antwort erhält.

Im Rahmen des Bürgerservice wurden vom Präsidium des Verfassungsgerichtshofes – neben zahlreichen telefonisch oder per E-Mail im kurzen Weg bearbeiteten Anfragen – im Berichtsjahr 185 solcher Eingaben in Briefform jeweils innerhalb weniger Tage erledigt.

Die zunehmende Präsenz des Verfassungsgerichtshofes in der Öffentlichkeit bringt es mit sich, dass auch Schulklassen, Studentengruppen aus dem In- und Ausland sowie sonstige Interessierte in immer stärkerem Ausmaß Interesse an der Verfassungsgerichtsbarkeit zeigen.

Im Rahmen des Bürgerservice wurde im Jahr 2009 zahlreiche Besuchergruppen im Verfassungsgerichtshof empfangen und den Teilnehmern ein Überblick über die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich mit anschließender Diskussionsmöglichkeit vermittelt.

8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten, die in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet wurden, zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2009 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus zeitlichen und budgetären Gründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof legt den Schwerpunkt seiner bilateralen internationalen Aktivitäten auf die traditionell guten Beziehungen zu den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten sowie zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (nunmehr Gerichtshof der Europäischen Union).

Im Berichtsjahr empfing der Verfassungsgerichtshof jeweils von ihren Präsidenten geleitete Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des slowakischen Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu umfassenden Arbeitsgesprächen. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation besuchte den Verfassungsgerichtshof an der Spitze einer aus EDV-Experten dieses Gerichts bestehenden Delegation zu einem Arbeitsbesuch.

Delegationen des Verfassungsgerichtshofes besuchten jeweils unter der Leitung seines Präsidenten das slowenische Verfassungsgericht, nahmen an einer vom ungarischen Verfassungsgericht veranstalteten feierlichen Zeremonie und anschließenden internationalen Konferenz aus Anlass des 20-jährigen Bestehens dieses Gerichts teil und besuchten die Vorbereitungskonferenz zum XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest. Anlässlich dieser Vorbereitungskonferenz bewarb sich der österreichische Verfassungsgerichtshof erfolgreich um die Ausrichtung des XVI. Kongresses der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, der im Jahr 2014 in Wien stattfinden wird.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes folgte Einladungen des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (nunmehr Gerichtshof der

Europäischen Union) zu einem Symposium nach Luxemburg und des Präsidenten des türkischen Verfassungsgerichts zur feierlichen Eröffnung des neuen Gebäudes dieses Gerichts in Ankara und einem anschließenden internationalen Symposium, in dessen Rahmen der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ein Referat zum Thema „Constitutional Complaint and Individual Application in Austrian Constitutional Law“ hielt.

Die Vizepräsidentin vertrat den Verfassungsgerichtshof bei der von der Venice Commission und dem Südafrikanischen Verfassungsgericht in Kapstadt veranstalteten ersten „World Conference on Constitutional Justice“.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Beamtenebene im Jahr 2009 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte ausländische Delegationen von Höchstgerichten, Gerichten und obersten Organen (darunter aus Dänemark, Japan, Korea, Nepal, der Tschechischen Republik und Ungarn).

Wien, am 11. März 2010

Der Präsident:

Dr. GERHART HOLZINGER

9. BEILAGE 1: VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2009 INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

<i>zumindest tlw. aufgehoben:</i>	
BankwesenG § 4 G 164/08	Der erste Satz des § 4 Abs. 7 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG § 34 G 13/09	§ 34 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 79/1998, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
GebührenG § 25 G 158/08	§ 25 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idF BGBl. I Nr. 84/2002, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
47. GehaltsG-Nov. Art. XII G 80/09	Art. XII des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1988, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, BGBl. Nr. 288/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
KrankenanstaltenG Wien § 56 G 54/09	§ 56 Abs. 3 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 (Wr. KAG), LGBl. für Wien Nr. 23/1987 in der Fassung der Z 12 der Novelle LGBl. für Wien Nr. 9/1995, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
LandesabgabenO Tirol § 226a G 5, 6/09 VfGH G 58/09 ua VwGH	§ 226a der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 19/2007, und Art. II des Gesetzes vom 7. Februar 2007, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird, LGBl. Nr. 19, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:	
ÄrzteG	§ 221 Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169 idF BGBl. I Nr. 156/2005, ist nicht verfassungswidrig.
SchischulG Tirol § 37 G 160/08	Die Wortfolge „nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates“ in § 37 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995), LGBl. für Tirol Nr. 15/1995 in der Fassung LGBl. für Tirol Nr. 89/2002, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und BewohnervertreterG § 1 G 81/09	§ 1 des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern (Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz – VSPBG), BGBl. Nr. 156/1990 idF BGBl. I Nr. 92/2006, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge

nicht aufgehoben:	
TabakG § 13a G 127/08	Antrag des ..., in § 13a Abs. 2 Tabakgesetz in der Fassung BGBl. I 120/2008 die Wortfolge „wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird“ als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.

Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:	
ASVG § 351g, § 616 G 14/08 uva OLG Graz OLG Innsbruck OLG Linz OLG Wien LG für Zivilrechtssachen Wien LG Wiener Neustadt BG Korneuburg	I. § 351g Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003 (2. SVÄG 2003), BGBl. I Nr. 145, war verfassungswidrig ... III. ... 2. Die ... Anträge ..., § 616 Abs. 1 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung der 62. Novelle zum ASVG (Art. 2 des Pensionsharmonisierungsgesetzes), BGBl. I Nr. 142/2004, als verfassungswidrig aufzuheben, werden, soweit sie sich auf die Wortfolge „und 19“ beziehen, abgewiesen, im Übrigen aber zurückgewiesen. IV. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
LandesabgabenO Tirol § 226a G 5, 6/09 VfGH G 58/09 ua VwGH	siehe oben „Amtswegige Prüfungen“

nicht aufgehoben:	
ABGB § 276 G 18/08 ua LG Feldkirch	Anträge ... auf Aufhebung des § 276 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) idF BGBl. I 92/2006 ... Die Anträge werden abgewiesen.
ÄrzteG § 109 G 74/08 ua VwGH	Anträge ... § 109 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998) BGBl. I Nr. 169 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004 als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu festzustellen, dass diese Bestimmung verfassungswidrig war, ... Die Anträge werden abgewiesen.
ASVG § 634 GSVG	Die Anträge auf Aufhebung des § 634 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung der 68. ASVG-

§ 319 G 165/08 uva OGH OLG Linz OLG Wien	Novelle, BGBl. I Nr. 101/2007, und des § 319 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung der 33. GSVG-Novelle, BGBl. I Nr. 101/2007, werden abgewiesen.
ASVG § 351c G 83/08 OLG Wien	Der Antrag auf Aufhebung des § 351c Abs. 6 und Abs. 7 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003 (2. SVÄG 2003), BGBl. I Nr. 145, wird abgewiesen.
Ausländerbeschäftigungsg § 28 G 156/08, G 175/08 UVS Salzburg	Anträge ..., die Wortfolge „von 2.500 Euro“ in § 28 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. 218/1975 idF BGBl. I 78/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.
Ausländerbeschäftigungsg § 28 G 198/08 UVS Salzburg	Antrag ..., in § 28 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218, 1975, in der Fassung BGBl. I 103/2005 die Wortfolge „von 2.500 Euro“ als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.
Bundesstraßen-MautG § 33 G 43/08 ua UVS Vorarlberg	Anträge ..., die Worte „1 und“ in § 33 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 82/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, und die Worte „und 2“ in § 33 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 82/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.
KinderbetreuungsgeldG §§ 42,43 G 9/09, G 42/09 OGH LG Korneuburg	Anträge ..., in § 42 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, die Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils“ und § 43 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, hilfsweise in § 42 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, die Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils“, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen, soweit sie die

	Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils“ in § 42 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, betreffen. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
KinderbetreuungsgeldG §§ 2, 8, 9, 12, 13, 31 G 128/08 uva OGH OLG Graz OLG Innsbruck OLG Linz OLG Wien	Wegen der Komplexität und der Länge des Spruchs wird auf den Text des Erkenntnisses verwiesen. Die Anträge werden abgewiesen.
KinderbetreuungsgeldG §§ 2, 8, 31,39 G 196/08, G 28,29/09 OLG Wien	Anträge ... 1.) a.) § 31 Abs. 2 zweiter Satz des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001, b.) § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über ein Karenzgeld in der Fassung BGBl. I 103/2001 und c.) § 39 des Bundesgesetzes über ein Karenzgeld in der Fassung BGBl. I 71/2003 als verfassungswidrig aufzuheben und 2.) auszusprechen, dass a.) § 2 Abs. 1 Z 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001 und b.) § 8 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001, in eventu § 8 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001, verfassungswidrig waren, ... Die Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich gegen § 2 Abs. 1 Z 3, § 8, in eventu § 8 Abs. 1, und § 31 Abs. 2 zweiter Satz des Kinderbetreuungsgeldgesetzes jeweils in der Stammfassung BGBl. I Nr. 103/2001 und gegen § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über ein Karenzgeld, BGBl. I Nr. 47/1997 idF BGBl. I Nr. 103/2001, richten. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
Niederlassungs- und Aufenthaltsg §§ 47,48,57 G 244/09 ua VwGH UVS Wien	Antrag ..., „1. die Wortfolge ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005, in eventu 2. die Wortfolgen ', die ihr Recht auf Freizügigkeit in

	<p>Anspruch genommen haben,' und ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005, in eventu 3. die Wortfolge ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 sowie § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 99/2006 und § 48 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 zur Gänze, in eventu 4. die Wortfolgen ', die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' und ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 sowie § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 99/2006 und § 48 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 zur Gänze“, sowie ... Anträge ..., die Wortfolge „sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben“ in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>Niederlassungs- und Aufenthaltsg § 3 G 173/08 ua VwGH</p>	<p>Wegen der Komplexität und Länge des Spruchs wird auf den Text des Erkenntnisses verwiesen. Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>ObjektivierungsG Kärnten §§ 13, 16 G 165/07 VwGH</p>	<p>Antrag ..., die Wortfolge „Landesamtsdirektor-Stellvertreter;“ in § 13 Abs. 1 lit. a des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBl. für Kärnten Nr. 50/2000, in eventu § 16 Abs. 5 des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBl. für Kärnten Nr. 50/2000, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.</p>

Antrag von Abgeordneten des Bgld. Landtags***zumindest tlw. aufgehoben:*****Landes-Wirtschafts-
förderungsG Burgenland**
§§ 6, 7
G 153/08

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 und § 7 des Burgenländischen Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994, LGBl. für das Burgenland Nr. 33, in der Fassung LGBl. für das Burgenland Nr. 22/2008, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2009 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2009 bis 31.12.2009										Offene Fälle	
	aus 2006	aus 2007	aus 2008	insge- samt	anhän- gig aus 2009	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	inge- stellt	abge- lehnt 1 ¹	abge- lehnt 2 ²	abge- lehnt 1,2 ³	amtsw. gestri- chen	insges. erledi- gt	insges. an- hängig am 31.12.2009	davon zur Normenprü- fung oder Vor- lage an EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	2	14	16	16	1	8	6	1	0	0	0	6	22	10	2	
Kompetenzkonflikte nach Art. 138(1) B-VG	0	2	2	4	3	0	0	4	0	0	0	0	1	5	2	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	15	120	135	123 ⁴	74	51	50	4	0	0	0	0	179	79	0	
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	1	6	140	147	291 ⁵	48	243	74	5	0	0	0	8	378	60	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	4	4	1	0	0	4	0	0	0	0	0	4	1	0	
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	1	2	3	9	0	3	4	0	0	0	0	0	7	5	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art. 142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	10	128	834	972	1596	151	74	83	46	48	227	612	442	1683	885	37 ⁶	
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	0	893	893	3449	82	2	29	9	148	157	868	1897	3192	1150	0	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art. 148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	11	154	2009	2174	5489	356	381	254	66	196	384	1480	2354	5471	2192	39	

10. BEILAGE 2 – STATISTISCHE ÜBERSICHT

-
- ¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
 - ² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
 - ³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.
 - ⁴ Hievon entfallen 43 auf Individualanträge, 33 auf Amtswegige Prüfungen, 23 auf Anträge des VwGH, 18 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 3 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag des Bundesvergabeamts und 2 auf Anträge der Volksanwaltschaft.
 - ⁵ Hievon entfallen 1 auf einen Antrag von Abgeordneten zum Nationalrat, 36 auf Individualanträge, 18 auf Amtswegige Prüfungen, 51 auf Anträge des VwGH, 165 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 17 auf Anträge von UVS und 3 auf Anträge von Landesregierungen.
257 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 34 betreffen Landesgesetze.
 - ⁶ Derzeit keine Vorlage beim EuGH.